

1906.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

inwie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung.
2. Gebührenfreiheit der Amtsquittungen über Grabstellgebühren.
3. Ausschank von Kunst- und Halbweinen.
4. Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reich.
5. Anerkennung ungarischer Arbeitszeugnisse.
6. Vermittlung der Konsularämter in Angelegenheiten der in Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staatsbürger.
7. Totenbeschauordnung für die Stadt Wien.
8. Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.
9. Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
10. Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.
11. Gift-Verschleiß.
12. Stiegenstufen aus Eisen und Beton bei Hochbauten in Wien.
13. Gift-Verschleiß.
14. Hausverbot für die Stadtgemeinde Szentes, Komitat Tsongrad.
15. Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.

16. Einschränkung von Hausbewilligungen.
17. Einflußnahme der staatlichen Kunstverwaltung bei Denkmalserrichtungen unter Staatsubvention.
18. Zulassung der Betoneisenbedeckung „Milankowisch & Kreuz“.
19. Flüssigkeitsmeßapparate, Verbot der Aufbewahrung von den Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Objekten in gewerblichen Verkaufsstätten.
20. Dalloff-See. — Vertriebsverbot.
21. Abänderung der Vorschriften für sogenannte „Kleine'sche Decken“.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

22. Preisberechnung für Arkadengräfte im Ober-Döblinger Friedhofe.

Magistrat:

23. Gerüst-Unfall beim Hause I., Singerstraße 1.
24. Geschäftliche Behandlung von Gewerbeakten.
25. Verzeichnung der Stenographiefenntnisse in den Kompetenztabellen.
26. Verständigung von Veränderungen im Baugewerbe.
27. Instruktion für den Journaldienst.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1906, Z. 1 a-778/7:

An den Wiener Magistrat, Abteilung XVII.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 9. April 1906, Z. 9566, dem Rekurse des Arnold Friedländer in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 11. Dezember 1905, Z. I-7491/L mit welcher dem Genannten im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbmäßigen Vermittlung der Einschaltung von Annoncen in in- und ausländische Zeitungen mit dem Standorte in Wien IX., Wohlsbengasse Nr. 10 mangels eines Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und mangels besonders berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Wiener Magistrat wird jedoch eingeladen, dem Rekurrenten gleichzeitig zu eröffnen, daß die Annoncenvermittlung, insofern dieselbe vom Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für dessen eigene Rechnung betrieben wird, das heißt sofern die Inserationskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den letzteren besritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden, sich nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung, sondern, als freies Gewerbe darstellt, dessen Anmeldung dem Rekurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht.

Für den k. k. Statthalter:

Sentl m. p.

2.

Gebührenfreiheit der Amtsquittungen über Grabstellgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1906, Nr. 7707/06, W.-Abt. X, 5432/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-

waltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Ritter v. Januschka und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Kommissärs Kopfschein, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 27. März 1906, Z. 15376, vom 28. April 1906, Z. 26451, und vom 15. November 1905, Z. 49691, betreffend Quittungstempelgebühren, nach der am 3. Juli 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Oskar Koniatowsky, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Chochole, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die Anforderung von Quittungstempelgebühren gegenüber der beschwerdeführenden Gemeinde in Ansehung dreier Amtsquittungen ansrecht erhalten, welche von städtischen Kassen über die von Parteien erlegten Beträge für Grabstellen, Gräfte, beziehungsweise für Beiseilung von Leichenverfertigungs-Apparaten auf städtischen Friedhöfen ausgestellt wurden.

Die Finanzverwaltung vertritt die Anschauung, daß die beschwerdeführende Gemeinde bei der Überlassung einer Grabstelle nur insoweit in Erfüllung des ihr mit Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 anvertrauten öffentlichen Zweckes vorgehe, als es sich um eine Grabstelle der im Gesetze vom 11. August 1899, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 38, charakterisierten Art handelt, weshalb auch nur in Ansehung des für eine solche Grabstelle einzuhaltenden Entgeltes eine gesetzliche Normierung erforderlich war, während der Gemeinde bei der Festsetzung der Gebühren für die Überlassung von Plätzen für eigene Gräber und Gräfte und überhaupt für alle nicht unvermeidlichen Leistungen zu Beerdigungszwecken die volle Freiheit gewahrt blieb.

Die Finanzverwaltung war ferner der Ansicht, daß die Ausstellung der in Frage stehenden Empfangsbescheinigungen, soweit es sich nicht um Beträge für Leichenbeschau, Totenbeschreibung und das einem einfachen Grabe entsprechende Entgelt handelt, lediglich in Durchführung eines rein privatrechtlichen Übereinkommens geschah und somit dafür die persönliche Befreiung der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die beschwerdeführende Gemeinde dagegen ist der Anschauung, daß der Gemeinde die in der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes zugesprochene persönliche Gebührenfreiheit auch für die Amtsquittungen über die von Parteien bezahlten Beträge in Ansehung der Leichenverfertigungsapparate zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde der Gemeinde im Gesetze begründet.

Es ergibt sich aus § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, daß die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und

Begräbnisplätze zu der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zuweisen Gesundheitspolizei zu rechnen ist. Es ergibt sich ferner aus § 46, Z. 5 des Gemeindegesetzes für Wien (Gesetz vom 24. März 1900, Niederösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 17), daß auch für den Bereich der Wiener Kommunalverwaltung die Gesundheitspolizei, soweit diese nach § 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes den Gemeinden zukommt, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde Wien zuzuzählen ist. Die von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe sind demnach als öffentliche Sanitätsanstalten anzusehen; sie gehören zu den eigentlichen Verwaltungsanstalten der Gemeinde und bilden nicht etwa einen Bestandteil des Gemeindevermögens, dessen Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind. (§ 288 des a. b. G.-B.) Sofern sich also eine Gemeinde vermöge der ihr zukommenden öffentlichen Verwaltungsfunktionen auf dem Gebiete des Sanitätswesens mit den Friedhofsangelegenheiten befaßt, sind die bezüglichen Gestionen der Gemeinde als im öffentlichen Interesse vorgenommene Verwaltungshandlungen anzusehen.

Zu diesen Verwaltungsakten, die sich auf die Friedhöfe beziehen, zählen auch Vereinbarungen der Gemeinde mit Parteien, insbesondere solche Vereinbarungen, welche die Beisetzlung und die Einräumung von Gräbern oder eigenen Grabstellen und die Überlassung der Leichenverfertigungsapparate zum Gegenstande haben.

Es ist richtig, daß aus derlei Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als der Besitzerin und Verwalterin ihrer Friedhöfe einerseits und den Parteien andererseits zivilrechtliche Beziehungen erwachsen können.

Dessenungeachtet fand der Verwaltungsgerichtshof, daß die persönliche Befreiung der Gemeinde, welche in der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes geregelt ist, auch auf solche Vereinbarungen, sowie auf die darauf sich beziehenden Empfangscheine der Gemeinde Anwendung finden müsse. Denn eben deshalb, weil die öffentliche Friedhofsverwaltung in ihrer Totalität sich als eine Aktion des Sanitätswesens darstellt, wohnt jedem einzelnen Akte, welcher in den Bereich dieser Verwaltung fällt, die Zweckbestimmung für die der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zwecke inne. Die Urkunden und Schriften aber, welche die Gemeinde für die ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellt, genießen im vollen Umfange die Gebührenbefreiung. Es fallen darunter auch die amtlichen Empfangscheine der Gemeindefassen über solche Zahlungen von Parteien, welche sich auf die von einer Gemeindefassant beigestellten Leistungen beziehen. Für Urkunden und Schriften, welche von Gemeinden innerhalb des Bereiches ihrer öffentlichen Verwaltungstätigkeit ausgestellt werden, sind die Gemeinden auch dann persönlich gebührenfrei, wenn mit diesen Urkunden zivilrechtliche Wirkungen verbunden sein sollten. Denn das Gebührengesetz unterwirft im § 1, lit. A, Z. 3 überhaupt nur solche Urkunden der Gebühr, welche sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, durch die nach dem bürgerlichen Gesetze Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden. Amtliche Ausfertigungen dagegen, welche weder eine Rechtsurkunde im Sinne des § 1, lit. A, Z. 3 des Gebührengesetzes noch ein Zeugnis enthalten, noch als amtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur Tarifpost 2 zu betrachten sind, bilden kraft der Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes überhaupt nicht einen Gegenstand von Gebühren. Auf sie kann sich also die den Gemeinden in der Tarifpost 75, lit. b, eingeräumte persönliche Gebührenbefreiung nicht beziehen. Diese Gebührenbefreiung kann nur solche Verwaltungsakte der Gemeinde betreffen, welche nicht unter die bloß öffentlich-rechtlich wirkenden amtlichen Emanationen der Gemeinde gehören, welche vielmehr mit zivilrechtlichen Wirkungen verbunden sind und deshalb unter die Regel § 1, A, Z. 3, fallen müßten, wenn nicht in der Tarifpost 75, lit. b, ausnahmsweise eine persönliche Befreiung der Gemeinde statuiert wäre.

Da nun diese Befreiung sich auf die gesamte Tätigkeit der Gemeinde bezieht, sie sich innerhalb der den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Verwaltung abwickelt, zu dieser öffentlichen Verwaltung aber auch die Verwaltung der Gemeindefriedhöfe zählt, so war die Finanzverwaltung nicht berechtigt, von den amtlichen Quittungen über Zahlungen für Grabstellen und Gräber, sowie für die Beisetzlung von Leichenverfertigungsapparaten an den Gemeindefriedhöfen der Gemeinde Wien eine Gebühr abzuverlangen. Denn diese Urkunden haben mit der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde, mit der Verwaltung des Gemeindevermögens nichts gemein. Es läßt sich also nicht behaupten, daß der Schlußsatz der Tarifpost 75, lit. b auf solche Urkunden Anwendung zu finden habe.

Die angefochtenen Entscheidungen mußten daher kraft des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 ex 1876, R.-G.-Bl. als im Gesetze nicht begründet — aufgehoben werden.

3.

Auschnitt von Kunst- und Halbweinen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1906, Z. I a-2171, M.-Abt. XVII, 5064/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ansuchen um Verleihung der Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes seitens der betreffenden Bewerber die im § 16 der G.-D. angeführten Berechtigungen lit. a) bis g) vielfach vollzählig angefordert und seitens der Gewerbebehörden ohne eine zweckmäßige Unterscheidung der Bedeutung der einzelnen Berechtigungen vollzählig verliehen werden. Gewöhnlich werden solche Konzessionsgesuche hauptsächlich vom Standpunkte der Ausübung der Berechtigungen lit. a) bis d) geprüft, während die Berechtigung lit. e) (Auschnitt von Kunst- und Halb-

weinen) meistens als eine belanglose Bervollständigung des Geschäftsbetriebes behandelt wird.

Das Bestreben nach Erhaltung der Lebensfähigkeit des einheimischen Weinbaues läßt es jedoch als wünschenswert erscheinen, daß dem Ausschank von Kunst- und Halbweinen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde und dies umso mehr, als die letzteren Getränke bei einer nicht sachmännischen Konservierung ihre ursprüngliche tadellose Qualität leicht verlieren und geeignet sind, durch ihren Genuß sanitäre Nachteile hervorzurufen.

Mit Rücksicht darauf werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. Juni 1906, Z. 15854, angewiesen, Gesuche um Erteilung solcher Konzessionen einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen und die erwähnte Berechtigung nur ausnahmsweise in besonders rüchrichtswürdigen Fällen zu verleihen.

Gleichzeitig ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ausschank von Kunst- und Halbweinen als Naturwein auf Grund der etwa erteilten Berechtigung des § 16 lit. c) G.-D. möglichst hintangehalten werde.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reiche.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1906, Z. II-1602, M.-Abt. XVI, 5890 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Nach einer an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern mehrten sich die Fälle, in welchen die Lokalbehörden des Deutschen Reiches für die Zustellung von Militärtag-erkenntnissen, Stellungsanordnungen und sonstigen Gegenständen militäradministrativer Natur seitens inländischer Behörden unmittelbar in Anspruch genommen werden, was bereits wiederholt dem Auswärtigen Amte in Berlin den Anlaß zu Beschwerden geboten hat.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sonach mit dem Erlasse vom 30. Juni 1906, Dep. XIV, Nr. 324, bis zur bevorstehenden allgemeinen Regelung der Korrespondenz der Verwaltungsbehörden mit dem Auslande angeordnet, daß die Inanspruchnahme der Lokalbehörden des Deutschen Reiches in obigen Angelegenheiten zu unterlassen ist.

Zu derlei Fällen werden, soweit der beabsichtigte Zweck nicht schon durch unmittelbaren Verkehr der inländischen Behörde mit den betreffenden, im Deutschen Reiche sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen erreicht werden kann, sowie unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften für die Zustellung von Einberufungsarten, ausnahmsweise die zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörden um ihre Vermittlung zu ersuchen sein.

5.

Anerkennung ungarischer Arbeitszeugnisse.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Juli 1906, Z. I a-2192, M.-Abt. XVII, 5205, Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Laut einer Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums wird seitens einzelner diesseitiger behördlicher Organe von den hierlands Arbeit suchenden ungarischen Gewerbegehilfen verlangt, daß sie die von ungarischen Gewerbegehilfen ausgestellten Dokumente, als Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher oder auch die von solchen Gebrüden in den letzteren gemachten Eintragungen und Bescheinigungen noch besonders gemeindeamtlich beglaubigen lassen, wodurch den Parteien, abgesehen von Zeitverräumnissen, unnötige Kosten erwachsen.

Da die ungarischen Gewerbegehilfen gemäß § 124 des ungarischen Gesetzesartikels XVII vom Jahre 1884 in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise, wozu u. a. auch die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 67), von Arbeitsbüchern (§ 100) und die Verzeichnung jeder Veränderung des Dienstverhältnisses des Gehilfen im Arbeitsbuche (§ 107) gehört, als Gewerbebehörde I. Instanz fungieren, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von den ungarischen Gewerbegehilfen ausgestellten Lehrzeugnisse und Arbeitsbücher und die von ihnen in den letzteren bewirkten Eintragungen und Bescheinigungen keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

Demgemäß wird auch, wenn bei der Prüfung des Befähigungsnachweises eines Werbers um ein handwerksmäßiges Gewerbe ein von einem ungarischen Arbeitsgeber ausgestelltes, bzw. in das Arbeitsbuch eingetragenes und noch von keinem Gewerbegehilfen bestätigtes Zeugnis in Frage steht, analog der Bestimmung des § 14, Abs. 2 Gew.-Ordg. die nachträgliche Beibringung der mangelnden Beglaubigung durch das zuständige Gewerbegehilfen, nicht aber überdies noch die Beibringung einer Beglaubigung durch die Gemeindevorsteherung zu fordern sein.

Durch vorstehende Weisung werden die Fälle, in welchen das Arbeitsbuch als Reiselegitimation zur Verwendung gelangen soll, nicht berührt.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1906, Z. 71968, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), alle magistratischen Bezirksämter, sowie die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

6.

Vermittlung der Konsularämter in Stellungsangelegenheiten der in Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staatsbürger.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1906, Z. II-1629, Nr.-Abt. XVI, 6129 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Da es in jüngerer Zeit immer häufiger vorzukommen pflegt, daß Stellungspflichtige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in den deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen) domicilieren, um die Bewilligung anzusuchen, bei dem nächsten k. u. k. Konsularamte hinsichtlich ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ärztlich untersucht zu werden, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern den k. u. k. Konsularämtern in Zürich, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt am Main und Köln mit dem Erlasse vom 24. Mai 1906, Z. 36272/4, Nachstehendes zur ferneren Richtschnur eröffnet:

Wenn gleich die Vermittlung vaterländischer Angelegenheiten unserer in Elsaß-Lothringen aufhältigen Nationalen bei dem Abgange eines für dieses Ländergebiet kompetenten k. u. k. Konsularamtes grundsätzlich der k. u. k. Botschaft in Berlin zukommt, unterliegt es doch keinem Anstande, daß bezüglich Wehrpflichtiger, welche in den mehrerwähnten deutschen Reichslanden ihren Wohnsitz haben und behufs Regelung ihrer Stellungsangelegenheiten die Vermittlung des k. u. k. Konsularamtes anstreben, dortamts die in den bekannten „Weisungen“ (Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil) vorgeesehenen Amtshandlungen vorgenommen werden, sofern hierfür die in der eben bezogenen Beilage V angeführten Bedingungen vorhanden sind.

In solchen Fällen wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die einschlägige Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen stets im direkten Postwege geführt werden muß, und eine Inanspruchnahme der reichsständischen Lokalbehörden des Forteidomizils unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Schließlich wird auf den h. ä. Erlaß vom 17. Februar 1904, Z. IX-668*, Bezug genommen.

7.

Totenbeschauordnung für die Stadt Wien.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2 (L.-G.-Bl. Nr. 62):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterm 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, genehmigte Totenbeschauordnung für Wien zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Hiedurch erscheint die im niederösterreichischen Landesgesetz- und Verwaltungsblatte Nr. 31 ex 1900 verlautbarte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien außer Kraft gesetzt.

Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

- a) Die Konstatierung des eingetretenen Todes;
- b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verstorben ist;
- c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
- d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreten, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich
- e) die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Totenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch Leichenteile) zu unterziehen.

§ 2.

Die Totenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Totenbeschau sind die städtischen Amtsärzte und im Bedarfsfalle in deren zeitweiligen Vertretung für die Totenbeschau zu beidigenden, in Wien zur Praxis berechtigten Privatärzte zu betrauen.

In den k. k. Krankenanstalten hat die Totenbeschau der daselbst verstorbenen Anstaltspfleglinge durch die hierfür bestellten Prosektoren und Prosektursadjunkten auf Grund der erlassenen Instruktion zu erfolgen.

Desgleichen sind die Leichen der in der niederösterreichischen Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Pfleglinge durch den Prosektor des k. k. allgemeinen Krankenhauses in der Leichenkammer dieser Anstalt zu beschauen.

Die Leichen von Personen, die in den genannten Staats- und Landesanstalten nicht im Krankenstande gestorben sind, sind der Beschau durch die städtischen Amtsärzte zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Leichen jener Personen, welche während des Transportes nach einer k. k. Krankenanstalt verstorben sind, deren Tod daher schon vor oder bei der Aufnahme eingetreten ist.

Die Leichen der in Privatanstalten verstorbenen Pfleglinge sind durch die städtischen Amtsärzte zu beschauen, insofern daselbst die Totenbeschau nicht in derselben Weise wie in den k. k. Krankenanstalten geregelt wird.

Ebenso hat die Beschau in den Frauenlöchern im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1877, Z. 9615, durch die städtischen Amtsärzte zu erfolgen, wobei es jedoch den kaiserlichen Gemeinschaften freigestellt bleibt, die Totenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Klausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauaktes zu veranstalten.

Für die Totenbeschau beim Militär, respektive in militärischen Anstalten bleiben die Bestimmungen der Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abteilung 14, Nr. 1809, aufrecht:

- a) Bei den im Krankenstande einer Militärheilstanstalt verstorbenen Militär- und Zivilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Totenbeschau auszuführen;
- b) bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes vom Offiziers-Stellvertreter abwärts hat die Konstatierung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst ver sehenden Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme der Verstorbenen in die Leichenkammern der im Orte befindlichen Militärheilstanstalten und Bornaahme der Beschau von den daselbst aufgestellten Ärzten den Totenzettel mitzuführen hat. Die Militärheilstanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich dem in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen.
- c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten a) und b) erwähnten, deren Familienmitglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militärheilstanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befindet und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militärheilstanstalt erfolgt, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militärheilstanstalt verstorbenen Zivilpersonen sind der ortsüblichen Totenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Zertifikates über die bereits vorgenommene ortsübliche Totenbeschau in die Totenkammer einer Militärheilstanstalt aufgenommen werden.

§ 3.

Die Entlohnung der Ärzte für die Totenbeschau obliegt der Gemeinde. Der mit der Totenbeschau betraute Arzt darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

§ 4.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine tote Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten, und zwar im I. Bezirke im Totenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken mit Ausschluß des VIII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Totenbeschau betraute Arzt im Amtsstofale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags und um 12 Uhr mittags zu verständigen ist.

Derselbe hat das Verzeichnis der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sodann die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirksteilen:

- XI. Kaiser-Ebersdorf,
 - XII. Altmannsdorf, Heubendorf,
 - XIII. Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
 - XVII. Dornbach, Neuwaldegg,
 - XVIII. Gersthof, Pöhlensdorf, Neustift, Salmannsdorf,
 - XIX. Raasdorferdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, sowie im ganzen XXI. Bezirke,
- hat bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes zu erfolgen, worauf von diesem ebenfalls die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist vom behandelnden Arzte ein nach dem Formulare A ausgestellter Behandlungschein, in welchem diese Krankheit mit möglicher Genauigkeit unter Verlässichung des amtlichen Verzeichnisses der Todesursache benannt sein muß, durch die Partei zu erwirken und für den Totenbeschauer bereitzuhalten.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind tot zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ohne daß ein Arzt bezogen werden konnte, so ist von ihr eine schriftliche Anzeige zu erstatten und in derselben Name, Stand, Adresse und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter sowie Geschlecht des Kindes, Stunde und Tag der Geburt

*) Siehe Nr. 17 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1904.

und — bei lebendgeborenen — des Todes anzuführen. Diese Anzeige ist für den mit der Totenbeschau betrauten Arzt in der betreffenden Wohnung bereitzuhalten.

§ 5.

Ergibt die Totenbeschau Grund zu der Vermutung, daß der Beschauete durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die gerichtliche Beschau der Leiche zu beantragen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das zuständige k. k. Polizeikommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Wird eine Leiche (tote Frucht) oder werden Leichenteile (Knochen) aufgefunden, ist sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeikommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind, falls deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiarztlicher Untersuchung — ob kein Anlaß zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte der regelmäßigen Beschau zu unterziehen.

§ 6.

Ist der Beschauete unbekannt oder eines natürlichen Todes aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Wien nicht berechtigten Individuums gestorben, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Feststellung der Identität, beziehungsweise zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen.

Gelangt der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Kenntnis, daß kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei dem ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau, und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nötige Desinfektion und die Einleitung der sonstigen prophylaktischen Maßnahmen nach den jeweilig bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 7.

Für die Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben überhaupt die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20476, Geltung; auch sind dieselben im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1899, Z. 16485, anzuordnen, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt. Der mit der Totenbeschau betraute städtische Amtsarzt hat, falls er die sanitätspolizeiliche Obduktion zu beantragen findet, die Transferierung der Leiche in das k. k. allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeikommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, wo der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obduktionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduktion auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

§ 8.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschau betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch — mit Ausnahme des im § 9, letzter Absatz, erwähnten Falles — in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß am Sterbeorte belassen werden.

§ 9.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhofs-Leichenkammer hat zunächst stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann, ferner, wenn ein auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbener beigelegt werden muß.

Die Leichen der an Blattern, Cholera asiatica, Flecktyphus und Pest verstorbenen Personen dürfen überhaupt im Sterbehause nicht belassen werden. Dieselben sind ausnahmslos unter Beobachtung der für den Einzelfall vom Stadthygiene anzuordnenden sanitären Vorschriften und unter sanitätsbehördlicher Überwachung des Transportes in der Friedhofs-Leichenkammer beizusetzen.

Die Leichen der an Cholera nostras, Typhus, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Varicellen, Diphtherie und Croup, Dysenterie, Rotlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Pyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit fünfprozentiger Karbolsäure getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verüstung oder Verkittung) zu verschließen ist; im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infektionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhofs-kammer zu übertragen.

Im übrigen darf eine Leichenbeisetzung in die Leichenkammer nur auf Grund einer Anordnung des städtischen Amtsarztes oder der hierzu berufenen Behörde erfolgen.

§ 10.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt in allen Fällen, in welchen er die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, den Totenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach den Formularen B und B 1 auszufertigen, darin die vorgezeichneten

Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt hat und des Zeitpunktes der Beerdigung genau und deutlich auszufüllen und ein Exemplar (Formulare B) der Partei zu übergeben, das andere (Formular B 1) samt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine im Wege des Totenbeschaubefundes an das statistische Departement des Wiener Magistrates einzuschicken. Dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Totenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instruktionsmäßige Beschau des Toten vorgenommen zu haben.

Bei dieser ist der ganze Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen und zu diesem Zwecke in dezenter Weise zu entblößen oder entblößen zu lassen.

Die Beerdigung hat an dem dem Sterbetage folgenden zweitnächsten Tage zu erfolgen; ein früherer Beerdigungstermin kann von dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte aus öffentlichen Rücksichten verfügt werden, jedoch darf die Beerdigung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode erfolgen. Eine ausnahmsweise Hinausschiebung der Beerdigung kann der Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens im kurzen Wege bewilligen.

§ 11.

In dem Behandlungsscheine ist insbesondere auch die Sterbestunde und der Name des den Todesfall Anmeldenden vorzumerken. Unrichtige Angaben der Sterbestunde werden nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 12.

An den außerhalb von Heil- und Humanitätsanstalten verstorbenen Personen dürfen über Wunsch der Angehörigen oder der Verstorbenen Operationen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, vorgenommen werden und ist daher die Absicht einer derartigen Maßnahme bei dem mit der Totenbeschau betrauten Amtsarzte anzumelden. Auch das Photographieren von Leichen darf nur unter Zustimmung des mit der Beschau betrauten Arztes (nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 34) vorgenommen werden.

§ 13.

Durch den Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darf die amtliche Totenbeschau, desgleichen durch den mit der Beschau betrauten Arzt eine Operation an der Leiche — den Kaiserschnitt an hochschwangeren Personen ausgenommen — nicht vorgenommen werden.

§ 14.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Totenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Totenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§ 15.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschaun nach dem beigelegten Formulare C zu führen. Die näheren Bestimmungen über dessen Obliegenheiten sind in einer besonderen Instruktion enthalten.

§ 16.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

S.

Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2 (R.-G.-Bl. Nr. 63):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrat in Gemäßheit des § 15 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 61 ex 1906 verlautbarten Totenbeschaunordnung für Wien erlassene Instruktion für die mit der Toten-

Beschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hiedurch erscheint die im niederösterreichischen Landesgesetz- und Verwaltungsblatte Nr. 39 ex 1900 verlautbarte Instruktion für die mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte außer Kraft gesetzt.

Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

§ 1.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayone amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntnis gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen und ist es ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Muß die Totenbeschau ausnahmsweise in der Leichenkammer, wohin die Leiche aus Sanitätsrücksichten vor der Bornahme der Beschau gebracht wurde, vorgenommen werden, so ist dies jedesmal auf dem Beschaubefunde vorzumerken.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche im Sarge nur oberflächlich zu besichtigen.

Der mit der Totenbeschau betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindefanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags das amtliche Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist jedoch in dem betreffenden Rayon die Todesfallanmeldung in der Wohnung des mit der Totenbeschau betrauten Arztes gestattet, hat derselbe die Anmeldungen in seiner Wohnung entgegenzunehmen.

In beiden Fällen ist die Totenbeschau ehestens vorzunehmen, im letzteren Falle ein separates Verzeichnis über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

§ 2.

Ist der mit der Totenbeschau betraute Arzt verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige an das magistratische Bezirksamt und an das Stadtphysikat zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution veranlaßt werden kann.

Ist die Verhinderung eine vorübergehende, hat die Substitution nach dem bezüglich Normalen zu erfolgen und ist sohin auch jedesmal der betreffende Amtsarzt im kurzem Wege ehestens zu verständigen. Diese Substitution ist in den monatlichen Berichten anzuführen.

§ 3.

Bei der Leiche angekommen, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Anzeige der Hebamme abzuverlangen; sodann hat sich derselbe, insbesondere wenn eine ärztliche Behandlung in der letzten Krankheit nicht stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um den Tag und die Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungsweise bei Totgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt stattgefunden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Äußerungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau der Leiche allein vielleicht nicht die nötigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er zum Beispiel aus entdeckten Blutsflecken auf eine mögliche Gewalttat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medikamentenresten auf eine stattgehabte Kurpfuscherei oder Fruchtabtreibung schließen kann.

§ 4.

Hierauf hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die zu beschauende Leiche, welche vor dessen Ankunft weder angekleidet noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körperteil nach dem andern entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrichtsichten selbst zu entblößen und sich vor allem zu überzeugen, ob der Beschauete wirklich tot ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

- a) allgemeine Erschlaffung;
- b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Atembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
- c) Aufhören der Herzöne;
- d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
- e) Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichtwirkung;

2. In den ersten Stunden nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

- a) Marmorfalte;
- b) Bildung der Totenflecke an den abhängigen Körperstellen;
- c) Abplattung und Blässe der Teile, mit welchen der Körper aufliegt;
- d) Totenstarre.

3. Fäulnisercheinungen:

- a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder missfärbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;

d) Austreibung der Körperteile durch Fäulnisgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;

f) Ausfließen sinkender, missfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Totenflecke und Fäulnisercheinungen zu konstatieren; in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist nicht auf ein einzelnes Symptom, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer zu entscheiden.

Da es Fälle gibt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder ganz plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen Erhängte, Ertrunkene, Erschützte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze oder von starken elektrischen Strömen Getroffene, totgeborene aber noch frische Kinder, sowie Personen, welche nach heftigen Gemütsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn trotzdem, daß schon einige Zeit seit dem vermuteten Eintritte des Todes verlossen ist, die erwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsvoruche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Enttfernung vorhandener Respirationshindernisse, zum Beispiel: fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Atmung.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Bespritzungen zc.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch stark riechende Mittel, zum Beispiel: Salmiakgeist, starken Essig zc.

5. Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

§ 5.

Hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher war oder derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde oder ob das beschauete Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 6.

Wenn der mit der Totenbeschau betraute Arzt aus der Leichenbeschau und den gepflogenen Erhebungen die Todesursache nicht bestimmen kann oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Totenbeschauordnung für Wien den Anlaß für die Bornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduktion gegeben findet, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die k. k. Polizeibehörde zu leiten, die sanitätsbehördliche Obduktion anzuordnen oder die gerichtliche zu beantragen und auf diesem Wege den Transport der Leiche nach der Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses zu veranlassen.

Hiebei ist jedesmal das Formular eines Beschaubefundes genau auszufüllen, die weiteren eingehenden Erhebungen sind auf der Rückseite oder auf einer separaten Beilage anzuführen.

In jedem Falle wird er sich von der rechtzeitigen Überführung der Leiche in die Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses die Überzeugung verschaffen, um jeder Verzögerung in der Bornahme der behördlichen Obduktion zu begegnen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben im allgemeinen die mit der Totenbeschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge als Regel hingestellt wird, daß diese Obduktionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduktion erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduktion nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr notwendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduktion hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht gemeldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Witwen

und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 74, § 17, Punkt 1 Pensionsvorschrift.) Im Sinne des Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 15. Mai 1899, Z. 16485, hat ferner die sanitätspolizeiliche Obduktion stattzufinden, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt und diese Erhebung auf andere Art nicht erfolgen kann.

Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduktion sind die Ministerial-Verordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

§ 7.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm vorher zu erstattenden Anmeldung von Privatobduktionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Leichentonservierung, ferner bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen, die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen und die über die betreffenden Amtshandlungen aufgenommenen, von sämtlichen anwesenden Ärzten und Amtspersonen zu unterfertigenden Protokolle des Stadtphysikates dem Magistrates, Abteilung X, vorzulegen.

§ 8.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause zu belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in eine Leichenkammer zu übertragen ist. Nur ausnahmsweise kann eine solche Übertragung über Weisung des behandelnden Arztes erfolgen, ist jedoch sofort vom Leichenwärter dem Amtsärzte zu melden.

Wird die Beisetzung in eine Leichenkammer verfügt, so ist vom Amtsärzte eine diesbezügliche Druckform genau auszufüllen und die Partei über den weiteren Vorgang eingehend zu belehren; der Abschnitt der Druckform, in welchem die Personalnamen und die Todesursache verzeichnet sind, ist von den Leichenträgern am Sarge zu befestigen.

Wurde festgestellt, daß der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten sei, so ist in allen Fällen, in welchen die Wohnungsverhältnisse die Belassung der Leiche im Sterbehause nicht gestatten, die baldige Abtransportierung der Leiche in die Friedhofsleichenkammer zu veranlassen. In diesem Falle hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die schriftliche Anweisung hierzu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Totenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung“ unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzutragen, sohin die Rubriken der hierfür bestimmten Druckform samt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen der Verstorbenen die erforderliche Belehrung zu erteilen.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

§ 9.

Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Totenbeschaubefundes ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf. Bei der Ausfertigung der Totenbeschaubefunde sind die dem amtlichen Verzeichnisse der Todesursache beigedruckten Bestimmungen genau zu beachten. Überdies ist bei Pensionisten und Pfründnern der Fonds oder die Kassa vorzunehmen, aus welcher die Pension oder Pfründe bezogen wurde, bei Beamten die Stelle, welcher sie angehört; bei Dienstpersonen ist der Dienstgeber zu bezeichnen, bei ehelichen Kindern, die an einem Kostorte sterben, nebst Namen und Charakter des Vaters, der Name, Charakter und Wohnort der Pflegepartei anzuführen; bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der unehelichen Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen, bei Personen, die im Militärverbande gestanden sind, die bezüglichen Daten nach Einsichtnahme in die betreffenden Dokumente anzumerken.

Besteht gegen die Beerdigung kein Anstand, so ist der Totenbeschaubefund (Formulare B) der Partei wegen Veranlassung der Beerdigung zu übergeben und ein Duplikat des Formulars B, nach Eintragung seiner Daten in das Totenbeschau-Protokoll C, dem statistischen Departement des Wiener Magistrates unter Anschluß des Verhandlungsscheines zu übermitteln.

Sind die verlangten Dokumente dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte nicht vorgelegt worden, hat er dieses im Beschaubefunde anzumerken und die beteiligte Partei anzuweisen, dieselben dem Totenbeschreibeamte, beziehungsweise dem mit der Ausfertigung der Grabstellenanweisung betrauten städtischen Organen ehestmöglichst zu überbringen.

Stand der Beschaute im Militärverbande, so sind die bezüglichen Daten nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise im Beschaubefunde anzumerken.

Falls die Beschaute eine kommissionelle (sanitätspolizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Totenbeschaubefund von den Kommissionsmitgliedern auszufertigen.

Ist der mit der Totenbeschau betraute Arzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschaute binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 10.

Die Beerdigung hat in der Regel an dem dem Sterbetage folgenden zweitnächsten Tage zu erfolgen, ein früherer Beerdigungstermin kann von dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte aus öffentlichen Rücksichten verfügt werden, jedoch darf die Beerdigung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode erfolgen. Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung ist die Bewilligung des Wiener Magistrates, beziehungsweise des magistratischen Bezirksamtes im kurzen Wege einzuholen, welche die notwendigen sanitären Maßnahmen auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anordnet.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu erteilen; wurde eine sanitätspolizeiliche Obduktion veranlaßt, von der hierfür bestellten Kommission.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat im Totenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Rücksichten bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen.

Die Beerdigung hat in der Regel in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Aufindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen.

Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Wiener Magistrates notwendig.

§ 11.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich in jedem vorkommenden Beschaufalle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschaute, welche auf die Ausstellung des Totenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung ansteckender Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause, oder wo er sonst Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist und sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er, sowie bei der Wahrnehmung sanitärer Übelstände, ungehäuft die Anzeige an den städtischen Bezirksarzt zu erstatten, die notwendigen Erhebungen, bezüglich der Provenienz der Infektionskrankheit zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, sohin im Bedarfsfalle auch Desinfektionsmaßnahmen, zu veranlassen hat.

Stirbt ein Kranker während des Transportes in eine Krankenanstalt, beziehungsweise vor der Aufnahme in dieselbe, so ist die Leiche in der Leichenkammer der Anstalt beizusetzen und durch den städtischen Amtsarzt zu beschaute, welcher, falls die Einleitung oder Anordnung einer behördlichen Obduktion nicht notwendig ist, eventuell auch die Überführung der Leiche in die Bezirks- oder Friedhofsleichenkammer veranlaßt.

§ 12.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehr mit dem Publikum überhaupt mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Beteiligten zu benehmen.

§ 13.

Die mit der Totenbeschau betrauten Amtsärzte haben längstens bis zum 4. des nächsten Monats Ausweise über die von ihnen vorgenommenen Leichenbeschaute im Wege der städtischen Bezirksärzte dem Stadtphysikate vorzulegen und hiebei die im eigenen Beschaureport und supplementarweise vorgenommenen Beschaute zu sonderbar.

9.

Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Chefähigkeits-Zeugnissen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Juli 1906, Z. III-1446/1 (M.-Abt. XVI, 6497/06) wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern um Ausstellung eines Chefähigkeits-Zeugnisses genießen, soferne diese Eingaben an eine k. u. k. Vertretungsbehörde oder zwar an eine inländische Behörde gerichtet sind, jedoch bei einer k. u. k. Vertretungsbehörde überreicht und von dieser nach allfälliger Beisehung des Bismars an die inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der in der Tarifpost 20 desselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit.

Diese mit den Erlassen des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1906, Z. 29705 ex 1905 und vom 22. Juni 1906, Z. 29705 ex 1905 getroffene Vorschrift wird unter Aufhebung des h. o. Erlasses vom 19. Mai 1906, Z. III-1446 *) hienit verlautbart.

*) Siehe Nr. 42 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1906.

10.

Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1906, Z. Ia-2460/17 (L.-G.-Bl. Nr. 59):

Über Antrag der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das mit der Statthalterei-Rundmachung vom 12. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 50, auf Grund des § 60, Absatz 4 G.-D. (Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49), ausgesprochene Verbot des Umhertragens und Anbietens von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus für das Gemeindegebiet von Wien in dem durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geschaffenen Umfange mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1911 aus marktpolizeilichen Rücksichten erneuert.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, also vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

11.

Gift-Verkehr.

Defret des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 14. August 1906, Z. 21005/06:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des beigebrachten Befähigungsnachweises wird dem Herrn Karl Albert die erbetene Konzession zum Vertriebe aller in der Photographie verwendeten Gifte im Betriebsorte VII, Kandlgasse 20, mit dem Beifügen erteilt, daß bei der Ausübung dieser Konzession Nachstehendes genau zu beachten, beziehungsweise zu erfüllen ist:

1. Sämtliche heftig wirkenden Chemikalien sind in deutlich signierten Gefäßen in einem versperren Kasten aufzubewahren und dürfen Manipulationen in demselben nur von einer wohlinstruierten Person vorgenommen werden.
2. Das vorgeschriebene alljährlich richtiggestellte Giftverkehrs-Verzeichnis sowie das Geschäftsbuch für den Ein- und Verkauf von Giften ist stets bereit zu halten und insbesondere das Geschäftsbuch in genauer Weise zu führen.
3. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sind genau zu befolgen und es ist bei eventuell beabsichtigter Verlegung des Betriebsortes rechtzeitig h. a. um die gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen. Diese Konzession wurde in das Gewereregister sub Reg.-Z. 1505/VII k eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 19658/7 eröffnet.

12.

Stiegenstufen aus Eisen und Beton bei Hochbauten in Wien.

Defret des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M.-Abt. XIV, 5093/06:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der bisher an die unten bezeichneten Firmen erlassenen Vorschriften vom 15. September 1906 an nachstehende

Bestimmungen

zu gelten.

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Banlichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für das Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder untersülzten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.5 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die Klagelose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen, feintigen Sandes und feinen Schotter in gleicher Güte wie bei den Probekufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisenbrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschicht der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchfestigkeit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versehen werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen und zwar:

- a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde zu legenden Belastungsannahme 2/3fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
- b) durch Stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufordern, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, oder entsprechen die Stufen den Proben nicht, so sind die beanspruchten beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Hiermit werden die Bedingungen der den nachstehend bezeichneten Firmen erteilten Bewilligungen (Magistrats-Erlasse vom 14. August 1897, M.-Z. 152218/97, 29. Dezember 1903, M.-Z. 7750/03, 25. Juni 1898, M.-Z. 28575/98, 16. Oktober 1900, M.-Z. 98802/00, 6. Oktober 1904, M.-Z. XIV 1833/04, 13. Juni 1905, M.-Z. XIV, 9083/05 und 26. April 1906, M.-Z. XIV, 725/06, 8. August 1905, M.-Z. XIV, 6437/04, 15. März 1906, M.-Z. XIV, 217/06) zurückgenommen.

Es bleibt diesen Firmen das Recht gewahrt, bei Bauten, welche vor dem 15. September 1906 in Angriff genommen worden sind, und bei denen in den genehmigten Bauplänen auch die Anwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen ausgemessen ist, diese Stufen nach Maßgabe der für die betreffende Unternehmung seinerzeit erlassenen Vorschriften ausführen zu dürfen.

Hiedon werden die Unternehmungen

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, III., Obere Biaduktgasse 2,

Pittel & Brausewetter, Betonbau-Unternehmung, IV., Margaretenstraße 2,

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weissenbach a. d. Triesting,

Karl Holzmann & Komp., Bauunternehmer, IV., Franzenberggasse 14,

Michael Wimmer & Josef Rauch, Zementwarenfabrik, Baumeister, XXI., Floridsdorf, Planzenbüchergasse 17, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethgasse 48,

Ed. Aß & Komp., Betonbau-Unternehmung, IX., Liechtensteinstraße 41,

Max Emmer & Komp., Betonbau-Unternehmung, XIX., Heiligenstädterstraße 113,

Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein in Wien, die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX und XXI. Bezirk, endlich das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über die Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen in Hinblick die oben ersichtlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

13.

Gift-Verfälschung.

Decret des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 16. August 1906, Z. 27072/06:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Ignaz Schille die angeforderte Konzession zum Verfälschen von Giften, sowie der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, in Wien, Leinfalkstraße 4, zu erteilen. Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Diese Konzession wurde unter der Zahl 2634 in das Gewereregister eingetragen und ist sich wegen der sub Aff.-Z. 32624 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Hausierverbot für die Stadtgemeinde Szentes, Komitat Csongrad.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. Ia-2559, M.-Abt. XVII, 6014/06:

Laut Mitteilung des k. u. g. Handelsministeriums vom 10. Juli 1906, Z. 48573/IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Szentes des Komitates Csongrad unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hauptvorschriften und in diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1906, Z. 22284, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. II-2368, M.-Abt. XVI, 6901:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Eine Dampfergesellschaft „Jino“, welche als ihren Bevollmächtigten einen Herrn A. Sergolet in Chiasso (Schweiz) nennt, versendet Prospekte, in welchen für die Auswanderung nach dem Staate Sao Paulo in Brasilien Propaganda gemacht wird.

Die Aussichten für in dieses Land einwandernde Bauern, Professionisten und sonstigen Arbeiter werden als besonders glänzend geschildert und speziell denjenigen Auswanderern, welche als Ackerbauer in Sao Paulo sich niederlassen wollen, freie Dampfschiffahrt und freie Fahrt zu Lande bis an den Bestimmungsort versprochen.

Da der Inhalt dieser Prospekte bestehenden Verhältnissen nicht entspricht, wird auf das Nachdrücklichste davor gewarnt, sich durch dieselben zur Auswanderung nach Sao Paulo bestimmen zu lassen.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1906, Z. 35849, zur tunlichst weitgehenden Verlautbarung mitgeteilt. Dieser Erlaß ergeht an alle obengenannten Behörden.

16.

Einschränkung von Hausierbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1906, Z. Ia 2597, M.-Abt. XVII 6106/06:

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. August 1906, Z. 13270, geht aus den dem Ministerium vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1905 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen hervor, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1904 gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsbezirken erfuhr die Zahl der neu erteilten Hausierbewilligungen sogar eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel fortauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Anzahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinaus zu gehen, werden die Gewerbebehörden neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rüchswürdige Petenten zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Diese Weisungen haben jedoch auf die Erteilung von Hausierbewilligungen an die Bewohner der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung zu finden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

17.

Einflußnahme der staatlichen Kunstverwaltung bei Denkmalserrichtungen unter Staatsubvention.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1906, Z. IX-1990/2, M.-D. 2804/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Es hat sich in jüngster Zeit neuerdings ein Fall ereignet, in welchem der Staat um eine, im Hinblick auf die Tendenz der Aktion kaum zu verweigernde Subvention zu einer Denkmalserrichtung ersucht wurde, ohne daß der staatlichen Kunstverwaltung die Gelegenheit gegeben worden war, vom künstlerischen Standpunkte aus zum Projekt rechtzeitig Stellung nehmen zu können.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Juli 1906, Z. 29285 ergeht daher die Aufforderung, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß dem genannten k. k. Ministerium in Zukunft bei analogen Fällen stets die gebührende Einflußnahme gewahrt werde.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat sowie an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Zulassung der Betoneisendecke „Milankowitsch & Kreuz“.

Decret des Wiener Magistrates vom 19. August 1906, M.-Abt. XIV, 1861/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Theodor Kreuz, Baumeisters IV., Trappelgasse 29, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbetondecken System Milankowitsch und Kreuz zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt.

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen anzuzweifen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Besatzungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zum Beton zu verwendenden Baustoffe, sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Bau- und Einzelpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die tragfähige Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

| | Zug | Druck | Schub |
|-----------------|---------------------------------|-------|-------|
| | Kilogramm per Quadratcentimeter | | |
| Beton | — | 30 | 4 |
| Eisen | 1000 | 750 | — |

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratcentimeter nicht überschreiten.

Zu übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zu Grunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen.

Vor dem Anschlägen ist zu sehen, ob der Beton genügend erhärtet ist.

Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1.50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schlusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigung der Eisenbetonkonstruktionen ist am Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbau-besichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf,
- b) durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Erfassstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfassstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben brachpflichtig werden.

- c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probefstücke zugefandt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem 1½fachen Eigengewichte und 2½fachen Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratcentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 20tägiger Erhärtung ausgeführt wird.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder, wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Böckern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen, an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überhöhung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

8. Die kreuzweise angeordneten Betonstege sind in der Stärke von mindestens 8 cm voll, also ohne Hohlräume und ohne Füllkörper auszuführen.

9. Die Füllkörper müssen regelmäßig geformt sein und vollkommen glatte Oberflächen besitzen, so daß sich nicht Teile derselben während der Betonherstellung ablösen und in den Beton geraten können.

10. Wenn an der Unterfläche der Decke keine durchgehende Betonplatte angeordnet wird, so sind die Füllkörper an der Unterseite mit einer 1 cm starken Zementmörtelschicht zu versehen und ist an der Unterfläche der Decke ein mit einem Drahtnetz zu versehen, mindestens 1½ cm starker Verputz anzuordnen, so daß die Füllkörper vor Flammenangriff geschützt sind.

11. Eine Herabminderung der Biegemomente in jenen Fällen, in welchen die Decke auf allen vier Seiten auf Mauern aufliegt, ist bis nach Vornahme diesbezüglicher weiterer Erprobungen nicht zulässig.

12. Die Abänderung oder Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

19.

Flüssigkeitsmeßapparate, Verbot der Aufbewahrung von den Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Objekten in gewerblichen Verkaufsstätten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1906, Z. X a-2431, M.-Abt. IX, 2964/06:

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 30. Juli 1906, Z. 11997, über die Anfrage einer politischen Landesstelle eröffnet, daß die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit welcher die Aufbewahrung von den bestehenden Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Waagen, Gewichten oder Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden verboten wurde, auch auf Flüssigkeitsmeßapparate, beziehungsweise die einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden Meßgefäße Anwendung zu finden haben, nachdem diese Meßapparate beziehungsweise Meßgefäße als „Maße“ im Sinne der zitierten Ministerialverordnung angesehen werden können.

Dieser Erlaß ergeht behufs Darnachachtung und entsprechender Verlautbarung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

20.

Dalhoff-Lec. — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1906, Z. XI-1004/3, M.-Abt. X, 5589/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat (Abteilung X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Seitens einer politischen Landesbehörde ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden, daß in einem Tagesblatte als Mittel gegen Fettleibigkeit ein Präparat unter der Bezeichnung „Dalhoff-Lec von Dr. Da l l o f f in Paris“ angepriesen wurde.

Da dieses ausländische Präparat, dessen Zusammensetzung geheimgehalten wird, sich vermög der Wirkungen, die ihm zugeschrieben werden, als eine ärztliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, bezüglich desselben aber bisher vom Ministerium des Innern die Zulassung zum Apothekenverkehre auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, nicht ausgesprochen worden ist, erscheint der Vertrieb des in Rede stehenden Mittels im Inlande unstatthaft.

21.

Abänderung der Vorschriften für sogenannte „Kleine'sche Decken“.

Dekret des Wiener Magistrates vom 31. August 1906, M.-Abt. XIV, 6950/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Betonbau-Unternehmung G. A. W a h r & K o m p., I., Wallfischgasse 11, werden die in der Magistrats-Berordnung vom 14. Juni 1905, Mag.-Abt. XIV, 2013 *) enthaltenen Bedingungen für die Zulassung der von obiger Firma erzeugten sogenannten „Kleine'schen Decken“ bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien in folgenden Punkten abgeändert:

1. Anstatt gewöhnlicher Mauerziegel sind auch Hohlziegel von besser Beschaffenheit (Dreilochziegel) zulässig. Diese Ziegel dürfen jedoch nicht poröser sein, als gewöhnliche Mauerziegel.

2. An Stelle der 30×2 mm starken Eiseneinlagen dürfen bei geringeren Spannweiten auch Flachisen in den Stärken 25×1 mm und 26×1.5 mm verwendet werden, und zwar sind bei einer Deckenbeschüttung bis 15 cm Höhe und bei einem 5 cm starken Holzfußbodenbelag im Falle der Verwendung solcher Eiseneinlagen nachfolgende Spannweiten im äußersten Falle zulässig.

Zulässige Spannweiten in Meter:

| Nutzlast oder Beschüttung in Kilogramm | Eiseneinlagenstärke in Millimeter | | |
|--|-----------------------------------|--------|------|
| | 25×1 | 26×1.5 | 30×2 |
| Bis 250 | 1.70 | 1.90 | 2.40 |
| Von 250 bis 500 | 1.50 | 1.75 | — |

*) Siehe Nummer VII, 5, Jahrgang 1905 der „Verordnungen“.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

22.

Preisberechnung für die Arkadengräfte im Oberdöblinger Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 16. August 1906, Pr.-Z. 11299 (M.-Abt. 1239/06), für die Arkadengräfte im Döblinger Friedhofe nachstehende Preise festgesetzt:

1. Für eine einfache Arkadengruffe für 6 Leichen
 - a) für Zugewiesene 4.000 K
 - b) für Nichtzugewiesene 8.000 K
2. Für eine Arkadendoppelgruffe für 9 Leichen
 - a) für Zugewiesene 6.000 K
 - b) für Nichtzugewiesene 12.000 K
3. Für Kapellengruffe für 18 Leichen
 - a) für Zugewiesene 9.000 K
 - b) für Nichtzugewiesene 18.000 K
4. Für eine Arkadeneckgruffe für 24 Leichen
 - a) für Zugewiesene 12.000 K
 - b) für Nichtzugewiesene 24.000 K

Magistrat:

23.

Gerüst-Unfall beim Hause I., Singerstraße 1.

Präsidential-Erlaß vom 11. August 1906, Z. 11331, M.-Abt. XIV, 5909/06:

Am 10. August 1906 hat sich bei dem Hause I., Singerstraße 1, ein bedauerlicher Gerüstunfall ereignet, dem ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist.

Ohne den etwa nach Maßgabe des Ergebnisses der Strafamtshandlung einzuleitenden weiteren Maßregeln vorzugreifen, werden hiemit sämtliche Inhaber besonderer Arten von Gerüsten aufgefordert, die genaueste Einhaltung der für ihre Gerüste bestehenden Anordnungen und insbesondere aller zum Schutze der persönlichen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen beäufert zu überwachen und sowohl sich selbst als auch den von ihnen zur unmittelbaren Überwachung ihrer Gerüste bestellten Personen, die bei jeder Anberachtlung der Vorkristen und nötigen Vorkehrungen erwachsende administrative und strafrechtliche Verantwortlichkeit stets vor Augen zu halten.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister wird ersucht, ihre Mitglieder ebenfalls auf diese Verantwortlichkeit, die ihnen bei Aufstellung und Verwendung von Gerüsten jeder Art erwächst, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

24.

Geschäftliche Behandlung von Gewerbeakten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 13. August 1906, M.-D. 2706/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem von einem mag. Bezirksamte ein Gewerbeschein zum Betriebe der Handelsagentur ohne weitere Erhebungen an eine Person ausfertigt wurde, gegen die Ausschließungsgründe im Sinne des § 5 der G.-D. vorlagen, hat der II. Senat des Wiener Magistrates sich dahin ausgesprochen, daß vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines bezw. einer Konzession, Kenntnisnahme oder Genehmigung eines Pächters oder Stellvertreters eine Äußerung der Polizei-Behörde im Sinne der §§ 5 und 6 der G.-D. einzuholen ist. Desgleichen hat der II. Senat den Wunsch ausgesprochen, daß im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung für den Magistrat allen zur kollegialen Beratung gelangenden Gewerbesakten die eventuell vorhandenen Vorakten anzuschließen sind, da diese zur richtigen Beurteilung der Sachlage häufig benötigt werden. Andererseits können jedoch die für die gewerberechtlichen Fragen gar nicht in Betracht kommenden Steuerakten, welche von einigen mag. Bezirksämtern manchmal beigelegt werden, gänzlich weglassen. Weiters erscheint die Verwendung der Aufnahmeschrift R. B.-A. Allg. Druckorte 35 (Ausf. Juni 1906) dort, wo es überhaupt angeht, der leichteren Übersicht wegen empfehlenswert.

Indem ich dies den mag. Bezirksämtern zur Darnachsicht zur Kenntnis bringe, spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat im allgemeinen insbesondere aber hinsichtlich des Ordens und Nummerierens der Akten, welche Anordnungen bedauerlicherweise noch immer nicht entsprechend befolgt werden, in Zukunft genauestens eingehalten werden.

25.

Verzeichnung der Stenographiekennntnisse in den Kompetenzentabellen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 16. August 1906, M.-D. 2364/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1906, Pr.-Z. 9958, beschlossen: „Bei den städtischen Beamten der Kanzlei, der Registratur, des Konfektionsamtes, des Marktamtes und des Exekutionsamtes ist anlässlich der jeweiligen Besetzung erledigter Stellen in den Bewerbertabellen anzumerken, ob und in welchem Maße die Bewerber der Stenographie (Gabelsberger-Methode) mächtig sind.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses erscheint es daher notwendig, daß seitens der Herren Amtsvorstände bereits bei Abgabe der Äußerung über das im Dienstwege überreichte Kompetenzgesuch bekanntgegeben werde, ob und in welchem Maße der Bewerber der Gabelsberger-Stenographie mächtig ist.

Als Grundlage der Äußerung hat entweder ein Schulzeugnis (Gymnasial-, Realschul-, Handelsschulzeugnis oder dergl.) oder der sonst erbrachte Nachweis der Kenntnis der Stenographie zu dienen.

Die bezügliche Äußerung ist sodann kurz in separater Rubrik oder in der Rubrik „Anmerkung“ in der Kompetenzentabelle einzutragen.

26.

Verständigung von Veränderungen im Baugewerbe.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 23. August 1906, M.-Abt. XVII, 3966/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Es gelangte zu meiner Kenntnis, daß bei Veränderungen im Baugewerbe sehr häufig in einer und derselben Sache vier, ja sogar fünf Verständigungen an die Stadtbauamts-Zentrale, Abt. IX erfolgen, wodurch sich eine bedeutende und ganz überflüssige Mehrarbeit ergibt.

Um diesbezüglich einen einheitlichen Vorgang zu erzielen, finde ich anzuordnen, daß die Verständigung von der Erteilung einer Baugewerbe-Konzession oder von Veränderungen im Baugewerbe (Umsiedlungen, Zurücklegungen, Nichtbetriebe u. s. w.) in Zukunft ausschließlich durch jenes Amt, welches die Enderbelegung des betreffenden Aktes veranlaßt, zu erfolgen hat.

27.

Instruktion für den Journaldienst.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 31. August 1906, M.-D. 2796/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Für den Journaldienst in den Magistrats-Abteilungen, mag. Bezirksämtern sowie in den Sachverständigen- und Hilfsämtern des Magistrates werden unter Aufhebung der hierämtlichen Erlasse vom 13. April 1897, M.-D. 1202 (Mag.-Bdg.-Bl. Seite 55) und vom 4. Juli 1898, M.-D. 1472 (Mag.-Bdg.-Bl. Seite 86) nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Journaldienst an Sonn- und Feiertagen:

Der Journaldienst ist an allen Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr vormittags in folgender Weise zu versehen:

In der Magistrats-Abteilung X von einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten,

in der Magistrats-Abteilung XXII von einem rechtskundigen und zwei Kanzleibeamten,

in den übrigen Magistrats-Abteilungen, die Magistrats-Abteilung XIa ausgenommen, von einem rechtskundigen oder einem mit den Geschäften vertrauten Kanzleibeamten,

in den Magistrats-Abteilungen XI, XII und XXII überdies von einem Diener;

in sämtlichen magistratischen Bezirksämtern von je einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten, ferner von wenigstens einem Diener;

in den mag. Bezirksämtern der Bezirke XI bis XIX und XXI außerdem von einem Konstriptionsamts- und einem Kassabeamten nach Maßgabe der h. ä. Weisung vom 22. April 1903, M.-D. 4058/02;

im Stadtphysikate von einem Arzte und einem Kanzleibeamten; in den städt. Sammlungen von zwei Fachbeamten, und zwar von 9—1 Uhr;

im Veterinärämte von einem Tierarzte;

im Marktämte von einem Marktamtsbeamten;

in der Konstriptionsamts-Zentrale von zwei Konstriptionsamtsbeamten und einem Diener, in der Konstriptionsamts-Abteilung für die Evidenzhaltung der Urlaube und Reservisten von einem Konstriptionsamtsbeamten und einem Diener, in der Konstriptionsamts-Abteilung für Einquartierungs- und Vorspannwesen von einem Beamten und einem Diener; in der Konstriptionsamts-Abteilung für Beerdigungswesen von der jeweils erforderlichen Zahl von Konstriptionsamtsbeamten und einem Diener, und zwar von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags;

im gemeinsamen Magistrats-Expedite von einem Beamten;

im Zustellungsamte von einem Beamten und drei Dienern.

Am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am heiligen Tage (25. Dezember) ist der Journaldienst nur in der Mag.-Abt. XXII, im Stadtphysikate, im Konstriptionsamte, im Zustellungsamte und in den mag. Bezirksämtern zu halten.

II. Journaldienst an Werktagen:

1. An jenen Nachmittagen, an welchen Gemeinderats-Sitzungen stattfinden:

In sämtlichen Magistrats-Abteilungen hat der Journaldienst eine Stunde vor dem jeweiligen (vom 15. September bis 15. Mai 5 Uhr, in den übrigen Monaten ½5 Uhr) Beginn der Sitzung seinen Anfang zu nehmen; dieser Dienst ist vom Magistrats-Abteilungs-Vorstande selbst oder von einem anderen rechtskundigen Beamten zu versehen, der über die der gemeinderätlichen Beschlußfassung unterliegenden Gegenstände erschöpfende Aufschlüsse geben, Anfragen beantworten und die erforderlichen Amtsschriften oder sonstigen Befehle beschaffen kann (erforderlichenfalls hat an diesem Journaldienste auch ein Kanzleibeamter teilzunehmen); die journalhabenden Beamten haben an Sitzungstagen bis zum Schlusse der Berlesung der Einläufe und Interpellationen im Amte anwesend zu sein, wenn aber in ihr Ressort fallende Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, bis zur Erledigung derselben.

In den Sachverständigen- und Hilfsämtern im Rathaus mit Ausnahme des städt. Archives ist an diesen Nachmittagen der Journaldienst in analoger Weise und in der gleichen Dauer einzurichten.

Diese Bestimmungen gelten mutatis mutandis auch für jene Nachmittage, für welche Stadtratsitzungen anberaumt sind.

2. An den übrigen Werktagen:

Der Journaldienst ist zu versehen:

In den Magistrats-Abteilungen XI und XII von je einem Beamten und einem Diener von 2—7 Uhr,

in der Magistrats-Abteilung XIII von einem Beamten von 5—7 Uhr,

in der Magistrats-Abteilung XXII von einem Beamten und einem Diener von 2—6 Uhr;

in sämtlichen mag. Bezirksämtern von einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten, ferner von einem Diener von 2—6 Uhr;

außerdem hat sich ein Tierarzt um 3 Uhr und 6 Uhr im Bezirksamte einzufinden, um allfällige Aufträge entgegen zu nehmen;

im Stadtphysikate von einem Arzte von 4—7 Uhr;

in den städtischen Sammlungen von einem Fachbeamten jedoch nur Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr;

im Veterinärämte von einem Tierarzte in der Regel von 4—6 Uhr;

im Marktämte von einem Marktamtsbeamten von 2—6 Uhr;

in der Konstriptionsamts-Abteilung für Einquartierungs- und Vorspannwesen von einem Konstriptionsamtsbeamten und einem Diener von 2—6 Uhr;

in der Konstriptionsamts-Abteilung für Beerdigungs- wesen von einem Konstriptionsamtsbeamten und einem Diener von 2—4 Uhr;

im gemeinsamen Magistrats-Expedite von einem Beamten von 2—6 Uhr;

im Zustellungsamte von einem Beamten von ½6 bis 6 Uhr, von einem Diener von 2—6 Uhr, von zwei weiteren Dienern von ½6—6 Uhr;

im Zentral-Wahl- und Steuerkataster von der jeweils erforderlichen Zahl von Beamten von 4—7 Uhr.

III. Besondere Bestimmungen für das Stadtbauamt.

1. Permanenzdienst.

Der Permanenzdienst beginnt an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr früh und dauert bis 8 Uhr früh des folgenden Tages; er ist im Inspektionszimmer I., Am Hof 10 abzuhalten;

der Werktags-Permanenzdienst beginnt um 2 Uhr nachmittags und dauert bis 2 Uhr nachmittags des folgenden Werktages; der betreffende Beamte hat sich von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh des folgenden Tages im Inspektionszimmer I., Am Hof 10 und von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags in seinem eigenen Bureau aufzuhalten.

2. Amtsjournaldienst in der Zentrale.

Außer dem Permanenzdienste ist ein Journaldienst an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr, an Werktagen von 2—6 Uhr derart zu halten, daß für jede Gruppe von Fachabteilungen je ein Bauamtsbeamter, an Sonn- und Feiertagen außerdem abwechselnd ein Bauvat den Dienst versteht.

(Für jene Nachmittage, an welchen Gemeinderats- oder Stadtrats-sitzungen stattfinden, gilt das oben bei II 1 Gefagte.)

3. Journaldienst in den Bauamts-Abteilungen der Bezirke X—XIX und XXI.

In diesen Abteilungen hat an Sonn- und Feiertagen ein Beamter des bauamtlichen Hilfsstatus für den Bauaufsichtsdienst von 9—12 Uhr im Amte anwesend zu sein;

an den Nachmittagen der Werktage hat ein Beamter der Bauamts-Abteilung im Amte anwesend zu sein oder wenigstens sich im Bezirke zur Dienstleistung bereitzuhalten und seinen jeweiligen Aufenthaltsort dem mag. Bezirksamte derart genau bekanntzugeben, daß er im Bedarfsfalle rasch zu einer Amtshandlung gerufen werden kann.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 144. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von Krämeiern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupferdinitriollösungen an kristallisiertem Kupferdinitriol bestimmt sind.

Nr. 145. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mofswagen“ zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung.

Nr. 146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Kranwagen veröffentlicht werden.

Nr. 147. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Reigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 148. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchannen).

Nr. 149. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten B o f'schen Ledermessers), veröffentlicht werden.

Nr. 150. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1906, betreffend die Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1906, betreffend die Errichtung einer Bezirks-hauptmannschaft in Megolombardo.

Nr. 152. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentfuß der Verzinsung solcher Gebäude für Krain fest-gesetzt wird.

Nr. 153. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Haida.

Nr. 154. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Drzechowczyk zum Sprengel des zu aktivierenden Bezirksgerichtes in Podkamin in Galizien.

Nr. 155. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 156. Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906, abgeschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Jschl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 157. Viehsuchenübereinkommen vom 9. März 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, geschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Jschl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 158. Erklärung vom 28. Juni 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Artikels 16 des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages, abgeschlossen zu Wien am 28. Juni 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Jschl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 159. Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1906, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907, sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind.

Nr. 160. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Juli 1906, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine.

Nr. 161. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1906, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschriften über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierpieles an Lehrerbildungsanstalten teilweise ergänzt wird.

Nr. 163. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandesklasse in Triest.

Nr. 164. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brüz.

Nr. 165. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1906, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abgabe von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwaage, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.

Nr. 166. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 12. Juli 1906, mit welcher das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und das Stadtgemeindegebiet von Zizlow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerke, erklärt werden.

Nr. 167. Dritter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer von Dienstbezügen, R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. August 1906, betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages.

Nr. 169. Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1906, betreffend die Führung des Grundbuchs für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtsprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften.

Nr. 170. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. August 1906, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckertonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1906, Z. 1a-2460/17, betreffend das Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.*)

Nr. 60. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrates vom 21. Juni 1906, Z. 340/5-II, mit welcher § 13, Absatz 3 des mit der hierarchischen Verordnung vom 28. Juli 1905, Z. 2971/3-II, erlassenen Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien abgeändert wird.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1906, Z. XIII-845, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfeselsprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Ametten, Litsienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk von Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, betreffend die vom Wiener Magistrat erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.